



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

65. Jahrgang

Ansbach, 4. März 2020

Nr. 2 a

Inhaltsübersicht

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken

Seite

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes;
Allgemeinverfügung der Regierung von Mittelfranken über das Walzen von Grünlandflächen nach dem 15. März 2020
vom 3. März 2020

30



Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes; Allgemeinverfügung der Regierung von Mittelfranken über das Walzen von Grünlandflächen nach dem 15. März 2020 vom 3. März 2020

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 3. März 2020 Gz. 60.1-7360-3-1-1

Aufgrund des Art. 3 Abs. 6 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 21. Februar 2020 (GVBl. S. 34, BayRS 791-1-U) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 der Verordnung über die Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (AVBayNatSchG) vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 495, BayRS 791-1-13-U), welche zuletzt durch Verordnung zur Definition der Biotoptypen Streuobstbestände und arten- und strukturreiches Dauergrünland vom 4. Februar 2020 (GVBl. S. 35, BayRS 791-1-13-U) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Abweichend von der Bestimmung des Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG ist es im Jahr 2020 gemäß den unter II. und III. geltenden Maßgaben gestattet, landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen.
- II. Die abweichende Gestattung gilt nach Maßgabe folgender Bestimmungen in folgenden Gebieten jeweils bis einschließlich 1. April 2020:
 1. Stadt Ansbach
 2. Stadt Erlangen
 3. Stadt Fürth
 4. Stadt Nürnberg
 5. Stadt Schwabach
 6. Landkreis Ansbach
 7. Landkreis Erlangen-Höchststadt
 8. Landkreis Fürth
 9. Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim
 10. Landkreis Nürnberger Land
 11. Landkreis Roth
 12. Landkreis Weißenburg Gunzenhausen
- III. Ausgenommen von der abweichenden Gestattung sind die in Anlage 1 zu dieser Allgemeinverfügung nach Namen und Gebietsnummern ausgewiesenen und in Anlage 2 in einer Übersichtskarte dargestellten Wiesenbrütergebiete. Die in Anlage 1 zu dieser Allgemeinverfügung ausgewiesenen Wiesenbrütergebiete können im Portal „FIN-Web“ flächenscharf eingesehen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse:
<http://fisnatur.bayern.de/webgis>
- IV. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
- V. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. bis IV. wird angeordnet.

- VI. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Mit unveränderter Annahme des Volksbegehrens „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern“ gilt ab dem Jahr 2020 gemäß Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG bei der landwirtschaftlichen Nutzung das Verbot, Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen.

Der Vegetationsbeginn sowie die Befahrbarkeit der Böden sind in Bayern jedoch regional sehr unterschiedlich. Wo aufgrund der Witterungs- bzw. Bodenverhältnisse Grünlandflächen trotz fachlicher Notwendigkeit nicht vor dem 15. März befahren und gewalzt werden können, bedeutet das Verbot einen erheblichen Eingriff in den betrieblichen Ablauf. Für diese Flächen wird regelmäßig die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks durch das Verbot deutlich eingeschränkt oder gegebenenfalls insgesamt in Frage gestellt. Um Härtefälle zu vermeiden, wurde deshalb mit dem Gesamtgesellschaftlichen Artenschutzgesetz - Versöhnungsgesetz ermöglicht, durch Allgemeinverfügung einen späteren Verbotszeitpunkt als den 15. März zu bestimmen.

II.

1. Die Regierung von Mittelfranken ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 3 Abs. 6 Satz 2 BayNatSchG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
2. Gemäß Art. 3 Abs. 6 Satz 1 und 3 BayNatSchG i. V. m. § 67 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG können die Regierungen das Walzen von Grünlandflächen auch nach dem 15. März gestatten, wenn das Walzverbot eine unzumutbare Belastung für die Landwirte darstellt und das Verschieben mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist. Diese Voraussetzungen sind nach § 5 AVBayNatSchG gegeben, solange nach den aktuellen Witterungsprognosen überwiegend
 1. das landwirtschaftlich genutzte Grünland bei Einhaltung guter landwirtschaftlicher Praxis insbesondere aufgrund zu hoher Bodenfeuchte oder schneebedeckter Flächen nicht vor dem 15. März gewalzt werden kann und
 2. in den Wiesenbrütergebieten die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter noch nicht begonnen hat.
 Anhand dieser Voraussetzungen wurde die abweichende Gestattung zum Walzen von Grünlandflächen erteilt.
 - a) Die Nichtverschiebung des Verbotszeitpunkts stellt in den unter Ziffer II. des Tenors genannten Gebieten eine **unzumutbare Belastung** für die betroffenen Landwirte dar. Ohne

Walzen ist der Bodenschluss der Grasnarbe nicht gegeben, die Wasser- und Wärmeleitung des Bodens beeinträchtigt und eine zu intensive Mineralisierung der organischen Masse möglich.

Aus der Stellungnahme der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) vom 26.02.2020 geht hervor, dass bei Einhaltung guter landwirtschaftlicher Praxis ein Walzen nicht vor dem 15. März möglich sein wird. Die Befahrbarkeit der Flächen wird aufgrund zu hoher Bodenfeuchte oder schneebedeckter Flächen nicht möglich oder mit großen Bodenstrukturschäden verbunden sein. Das Grünland kann erst dann gewalzt werden, wenn an fünf zusammenhängenden Tagen das Grünland auf über 80 % der Flächen befahren werden kann. Zudem ist das Walzen erst um den Zeitpunkt des Ergrünnens des Grünlandes fachlich sinnvoll. Dementsprechend ist das Walzen unmöglich, wenn die Grünlandflächen schneebedeckt sind, die nutzbare Feldkapazität der Grünlandflächen über 80 % liegt oder der Zeitpunkt für das Ergrünnens des Grünlandes über eine Woche in der Zukunft liegt. Auf der Grundlage der Daten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) kommt die LfL zu dem Ergebnis, dass ein Walzen in den unter II. genannten Flächen bis zum 15. März 2020 nach guter fachlicher Praxis nicht möglich sein wird und damit die landwirtschaftliche Nutzung dort deutlich eingeschränkt und eventuell sogar in Frage gestellt sein wird, wenn trotz fachlicher Notwendigkeit nicht gewalzt werden kann.

Den Vorschlägen der LfL schließt sich die Regierung von Mittelfranken an. Die vom DWD für die Prognoseentscheidung zur Verfügung gestellten drei meteorologischen Größen Schneebedeckung, nutzbare Feldkapazität und Zeitpunkt des Ergrünnens des Grünlandes sind wissenschaftlich fundiert und für die Prognoseberechnung der LfL geeignet. Die von der LfL zugrunde gelegten Beurteilungskriterien unter anderem zur Befahrbarkeit sind fachlich begründet und ein praxisgerechter Beurteilungsmaßstab.

- b) Zudem ist die mit dieser Allgemeinverfügung vorgenommene Verschiebung mit den **Belangen des Naturschutzes** nach Art. 3 Abs. 6 Satz 3 und Satz 1 BayNatSchG i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vereinbar. Die Belange des Naturschutzes sind in den Gebieten, in denen eine Befreiung erteilt wird, gegenüber den anderen, die Befreiung begründenden Anforderungen von untergeordneter Bedeutung. Soweit es sich um Wiesenbrütergebiete handelt, darf die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter noch nicht begonnen haben (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AVBayNatSchG), da sonst Belange des Naturschutzes (Artenschutz) entgegenstehen und überwiegen.

Nach der Mitteilung des Landesamtes für Umwelt (LfU) vom 26.02.2020 ist im gesamten Regierungsbezirk Mittelfranken auf den Wiesenbrütergebieten der Brutbeginn bereits vor dem 16. März zu erwarten. Eine Verschiebung des Verbotzeitpunkts für das Walzen in Wiesenbrütergebieten über den 15.03. hinaus

ist im Jahr 2020 aus naturschutzfachlicher Sicht deshalb nicht möglich. Der milde Witterungsverlauf des Winters 2019/2020 hat aktuell eine verfrühte Rückkehr wiesenbrütender Vogelarten zur Folge. Auf Grund der langjährigen phänologischen Erkenntnisse zum Brutbeginn der Wiesenbrüter ist davon auszugehen, dass die Hauptbrutzeit bis zum 15.03. bereits beginnen wird.

Demzufolge ist es erforderlich, dass sämtliche Wiesenbrütergebiete im Regierungsbezirk von der abweichenden Gestattung ausgenommen sind.

Ab der ersten Mahd ist das Walzen nicht mehr verboten, unabhängig davon, ob der gesetzliche Verbotzeitpunkt des 15. März verschoben wurde oder nicht (vgl. Landtags-Drucksache 18/1736, S. 8).

3. Der Erlass der Allgemeinverfügung steht nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG im pflichtgemäßen Ermessen. Die Regierung von Mittelfranken hat im Rahmen ihres Ermessensspielraums entschieden, dass sie das Walzen in den Gebieten, in denen die Voraussetzungen vorliegen, bis einschließlich 1. April 2020 verlängert. Für diese Entscheidung spricht, dass die landwirtschaftliche Nutzung von Grünlandflächen in Mittelfranken dort uneingeschränkt ermöglicht werden soll, wo es mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist. Es sollen schwerwiegende Folgen für landwirtschaftliche Betriebe im Regierungsbezirk Mittelfranken vermieden werden.

Die mit dieser Allgemeinverfügung vorgenommene Verschiebung des Verbotzeitpunkts in den festgelegten Gebieten wahrt auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Verschiebung bis einschließlich den 1. April 2020 in den oben aufgeführten Gebieten ist geeignet und erforderlich für die Erreichung des Ziels, die landwirtschaftliche Nutzung von Grünlandflächen nicht unzumutbar zu unterbinden und einen Ausgleich mit den Belangen des Naturschutzes herzustellen. Der gewählte Zeitraum ist aufgrund der Prognose der Wetterlage nach dem 15. März 2020 zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, damit sichergestellt ist, dass den Landwirten ausreichend Zeit zum Walzen der Grünlandflächen zur Verfügung steht.

Die Gestattung ist auch angemessen. Es wurde der Verbotzeitpunkt nur im notwendigen Umfang verschoben. Indem aus der Gestattung (siehe Ziffer III. des Tenors) die Wiesenbrütergebiete, in denen bereits die Brutzeit begonnen hat, ausgenommen wurden, wird auch den Belangen des Naturschutzes Rechnung getragen und die Intention der Regelung des Art. 3 Abs. 4 Nr. 7 BayNatSchG, nämlich der Schutz der Gelege von Bodenbrütern (vgl. Landtags-Drucksache 18/1736, S. 8), wird gewahrt.

4. Ziffer IV. dieses Bescheids stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG. Die Regierung muss flexibel auf etwaige Änderungen, beispielsweise hinsichtlich der Witterungsverhältnisse und der sich daraus ergebenden landwirtschaftlichen Nutzbarkeit des Grünlandes oder hinsichtlich der Wiesenbrütergebiete oder der Brutzeiten der Wie-

senbrüter, reagieren können. In diesen Fällen steht der Regierung der Widerruf nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 BayVwVfG offen.

5. Die rechtliche Grundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf die Ziffern I. bis IV. dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf die Ziffern I. und II. ist erforderlich, um die schutzwürdigen Belange der betroffenen Landwirte zu wahren. Das generelle Walzverbot kann die landwirtschaftliche Nutzung abhängig von den örtlichen Witterungs- und Bodenverhältnissen unterschiedlich stark einschränken. Der Vegetationsbeginn sowie die Befahrbarkeit der Böden sind in Bayern regional sehr unterschiedlich. Wo aufgrund der Witterungs- bzw. Bodenverhältnisse Grünlandflächen nicht vor dem 15. März befahren und gewalzt werden können, bedeutet das Verbot für die Landwirte einen erheblichen Eingriff in den betrieblichen Ablauf. Für diese Flächen wird regelmäßig die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks durch das Verbot insgesamt in Frage gestellt. Folglich benötigen die Landwirte in Bezug auf die Gestattung des Walzens eine rechtssichere Regelung. Ein etwaiges Klageverfahren darf dies nicht in Frage stellen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf Ziffer III. ist zur Wahrung der schutzwürdigen Belange des Natur- und Artenschutzes erforderlich. Es besteht ein öffentliches Interesse an einem umfassenden Schutz der in betroffenen Gebieten vorhandenen Wiesenbrüter. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf Ziffer IV. ist notwendig, um trotz eines Klageverfahrens noch flexibel auf Änderungen (insbesondere der Witterungsverhältnisse) reagieren zu können.

6. Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehung maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben gilt (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG).
7. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG), da die Allgemeinverfügung nach § 5 Abs. 1 Satz 3 AVBayNatSchG „von Amts wegen“ im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Anordnung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Dienstgebäude der Regierung von Mittelfranken in 91522 Ansbach, Bischof-Meiser-Str. 2/4 während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Ferner sind die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Homepage der Regierung von Mittelfranken unter folgender Adresse einsehbar:

<https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/>

Die in der Anlage 1 zu dieser Allgemeinverfügung ausgewiesenen Wiesenbrütergebiete können im Portal „FIN-Web“ flächenscharf eingesehen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse:

<http://fisnatur.bayern.de/webgis>

Hilfestellungen zur Einsichtnahme in „Fin-Web“ finden Sie in den Hinweisen zur Anlage 1.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

siehe Anlage 1 und 2

MFrABI S. 30